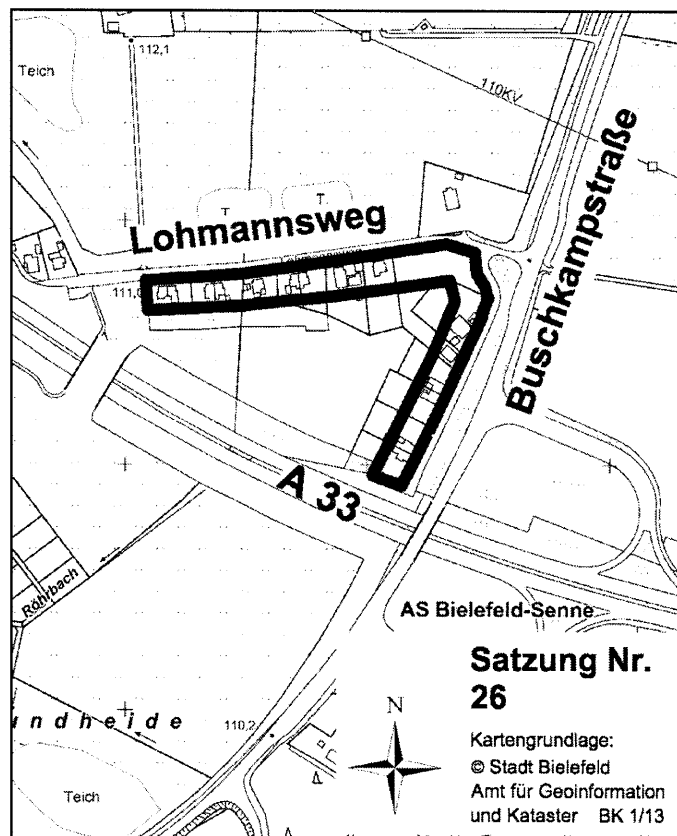


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 beschlossen, für den Bereich **Lohmannsweg / Buschkampstraße** – Stadtbezirk Senne – eine **Außenbereichssatzung** gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss diese Satzung als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Städtebauliches Ziel ist es, eine innerhalb des Plangebietes gelegene Wohnbebauung abzurunden bzw. zu ergänzen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Lohmannsweg / Buschkampstraße“ ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Für die genaue Abgrenzung ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Die Außenbereichssatzung für den Bereich Lohmannsweg / Buschkampstraße“ wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Die Außenbereichssatzung für den Bereich Lohmannsweg / Buschkampstraße“ ist mit der Begründung gemäß §§ 35 Abs. 6 S. 5, 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Satzung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Satzung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 01. August bis einschließlich 01. September 2014**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen umfassen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (geschützte Arten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten), Menschen (Straßenverkehrslärm), Wasser (Entwässerung) und Landschaft (Teil des Landschaftsschutzgebietes).

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Senne schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 21/07/14



Clausen  
Oberbürgermeister